

14. August 2017:
Im Bundesinnenministerium wird die [linksunten-Verbotsverfügung](#) unterschrieben

	25. August 2017 ↙ ↓	
In Freiburg finden Haussuchungen statt; fünf Personen wird die Verbotsverfügung – inklusive Begründung – förmlich zugestellt ↓	Im internet wird die Verfügung <i>ohne</i> den begründenden Teil und <i>ohne</i> Hinweis, wo dieser eingesehen werden kann, veröffentlicht	
Bereits wenige Tage später – also innerhalb der Klagefrist des § 74 VwGO – erheben diejenigen, denen die Verfügung zugestellt worden war, Anfechtungsklage gem. § 42 VwGO (z.B. taz v. 30.08.2017)	Daß der Einsichtsort nicht genannt wurde, verstößt gegen § 41 Absatz 4 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz und führte dazu, daß die Verfügung selbst und deren Bekanntmachung, gegenüber allen, denen sie nicht zugestellt wurde, <i>unwirksam blieb</i> ; die Klagefrist des § 74 VwGO wurde für diese Leute – also die allermeisten – <i>nicht in Gang gesetzt</i> .	↓
Haken an der Sache: Gem. § 42 VwGO müssen sie geltend machen, in eigenen Rechten verletzt zu sein. Aber in welchem eigenen Recht sind sie <i>durch das Verbot</i> verletzt, wenn sie mit dem Verbotsobjekt gar nichts zu tun haben?	Mir wird im Zuge des gegen Peter Nowak, Achim Schill und mich geführten Ermittlungsverfahrens der begründende Teil der Verbotsverfügung bekannt	
Eine Anfechtungsklage führt, <i>wenn</i> sie von den Gerichten als zulässig und begründet angesehen wird, zwangsläufig zur Aufhebung des angefochtenen Verwaltungsaktes (vgl. § 113 Absatz 1 Verwaltungsgerichtsordnung: „Soweit der Verwaltungsakt rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist, hebt das Gericht den Verwaltungsakt und den etwaigen Widerspruchsbescheid auf.“)	09.08.2019 Ich beantrage – aus der Sprechposition als bekennendem/r LeserIn und AutorIn – Prozeßkostenhilfe für eine eigene Anfechtungsklage gegen das Verbot	Parallel beantrage ich beim Bundesinnenministerium die Rücknahme des Verbotes (dies könnte auch noch <i>nach</i> etwaigem Versäumen der Klagefrist gemacht werden).
		Die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes durch die Behörde selbst ist dagegen Ermessenssache (vgl. § 48 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz: „Ein rechtswidriger Verwaltungsakt <i>kann</i> , auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden.“)
		Mein Antrag wird vom BMI nicht innerhalb der 3 Monatsfrist des § 75 Satz 1 und 2 beschieden („Ist [...] über einen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden, so ist die Klage abweichend von § 68 zulässig. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs oder seit dem Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.“)
Die fünf Klagen wurden zunächst unter den Aktenzeichen 1 A 11.17 bis 15.17 und – seit wechseln der Senatszuständigkeit – unter den Aktenzeichen 6 A 1.19 bis 5.19 bearbeitet	Mein erster PKH-Antrag wurde vom Bundesverwaltungsgericht unter dem Aktenzeichen 6 PKH 4.19 bearbeitet.	Mein zweiter PKH-Antrag wurde vom Bundesverwaltungsgericht unter dem Aktenzeichen 6 PKH 6.19 bearbeitet.
	Am 23.10.2019 lehnt das Bundesverwaltungsgericht meinen ersten PKH-Antrag ab . Dies betrifft die beabsichtigte Anfechtungsklage gegen das Verbot.	
	Am 31.10.2019 erhebe ich Gehörsrüge gegen den Beschluß vom 23.10. Die Gehörsrüge wird vom Bundesverwaltungsgericht unter dem Aktenzeichen 6 PKH 5.19 bearbeitet.	
	Am 13.11.2019 weist das BVerwG meine Gehörsrüge als unbegründet zurück	Am 13.11.2019 beantrage ich zusätzlich Prozeßkostenhilfe für eine Klage mit dem Ziel, das Bundesinnenministerium zu verpflichten, meinen Antrag zu bescheiden (Verbescheidungsklage) – weitergehend, es zu verpflichten, die Rechtswidrigkeit der Verbotsverfügung festzustellen und sein Ermessen über eine Verbotsrücknahme auszuüben (Verpflichtungsklage).
Am 29.01.2020 findet in Leipzig die mündliche Verhandlung über die Klagen der fünf VerbotsadressatInnen statt	Ab dem 23.11.2019 erhebe ich mit mehreren aufeinander folgenden Schriftsätzen Verfassungsbeschwerde gegen die Beschlüsse des BVerwG vom 23.10. und 13.11.2019	
Am 14.05.2020 veröffentlicht das BVerwG die schriftliche Begründung seiner fünf Urteile vom 29.01.2020: 6 A 1.19 , 2.19 , 3.19 , 4.19 (wohl gleichlautend) und 5.19 (etwas länger)		Am 13.05.2020 lehnt das BVerwG meinen zweiten PKH-Antrag ab ; dies betrifft die beabsichtigte Verbescheidungs- & Verpflichtungsklage
Am 08.06.2020 erheben die VerbotsadressatInnen Verfassungsbeschwerden gegen die Urteile des BVerwG vom 29.01.2020		Am 16.06.2020 erhebe ich Gehörsrüge gegen den Beschluß vom 13.05.2020
		Am 26.06.2020 weist das BVerwG auch diese Gehörsrüge zurück
		Am 10.08.2020 erhebe ich Verfassungsbeschwerde gegen die Beschlüsse vom 13.05. und 26.06.
Die Aktenzeichen zu den Verfassungsbeschwerden der VerbotsadressatInnen sind mir nicht bekannt.	Die Verfassungsbeschwerde wegen der beabsichtigten Anfechtungsklage wird unter dem Aktenzeichen 1 BvR 73/20 bearbeitet.	Für die Verfassungsbeschwerde wegen der beabsichtigten Verpflichtungsklage wurde mir noch kein Aktenzeichen mitgeteilt.